



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 0 96 03 / 92 11-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 96 03 / 92 11-50
e-mail: Poststelle@Floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß, Kto.Nr.: 240 090 118, BLZ 753 519 60
Raiffeisenbank Floß, Kto.Nr.: 703 605, BLZ 753 620 39
Volksbank Floß, Kto.Nr.: 300 500, BLZ 753 900 00

Geschäftsleitung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Marktes Floß
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Mischgebiet – MI „Am Mitterweg“

Der Gemeinderat des Marktes Floß hat am 23.09.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Mischgebiet – MI „Am Mitterweg“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 23.09.2010 mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung vom 23.09.2010.

Der Bebauungsplan mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung werden im Rathaus Floß, Zimmer 201, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) für jedermann zur Einsicht bereit gehalten.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 214 BauGB und 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmter materieller Regelungen,
2. Mängel der Abwägungen,
soweit sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch, wenn die Vorschriften über die Beschlussfassung, die Genehmigung oder das Anzeigeverfahren verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art 1 AGVwGO und Art 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Mischgebiet MI „Am Mitterweg“ in Kraft.

Floß, 30.09.2010

Günter Stieh
1. Bürgermeister

Auszuhängen am: 30.09.2010

Abzunehmen am: 02.11.2010

Tatsächlich ausgehängt am: 30.09.2010

Tatsächlich abgenommen am: 02.11.2010

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Mischgebiet - MI "Am Mitterweg" wurde durch öffentlichen Aus-
hang an der Gemeindetafel am 30. September 2010 angeheftet
und am 02. November 2010 wieder abgenommen.

Floß, 02. November 2010

Markt Floß

Unter Stich
Bürgermeister

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the printed name 'Unter Stich, Bürgermeister'.A faint, handwritten signature in black ink, located at the bottom right of the page.